

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der plan b – Werbeberatung, Hauptstraße 31/Eingang Kirchplatz, 89284 Pfaffenhofen, (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Ergänzende Regelungen können in dem Angebot von dem Auftragnehmer festgelegt werden. Bei einem Widerspruch zwischen Regelungen aus dem Angebot und diesen AGB haben stets die Regelungen in dem Angebot Vorrang. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (per Briefpost, E-Mail oder Fax) zustimmt.

Kapitel 1 – Die Leistung des Auftragnehmers und Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Erstellung von Werken nach billigem Ermessen gestalterische Freiheit.
- (2) Besteht die Erstellung des vertragsgegenständlichen Werkes aus mehreren Leistungsphasen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten von einer vom Kunden geschuldeten Teilabnahme abhängig zu machen
- (3) Soweit nicht ausdrücklich im Angebot des Auftragnehmers einbezogen, sind Leistungen, die nicht unmittelbar vom Auftragnehmer erbracht werden, nicht Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung, sondern sind vom Kunden gesondert zu zahlen. Hierzu zählen Rechteeinräumung von Inhalten Dritter (bspw. Stockmaterial), Produktionskosten (Audio/Video), Übersetzungen, Off-Page-Suchmaschinen-Optimierungen, Domainregistrierungsgebühren, Hostinggebühren, Suchmaschinen-Marketing-Kampagnen und sonstige vergleichbare Leistungen Dritter.
- (4) Der Auftragnehmer schuldet *keine* rechtliche Prüfung oder Beratung, insbesondere *keine* Rechtskonformität des erstellten Netzauftritts einschließlich aller Webseiten und Inhalte. Es obliegt dem Kunden den Netzauftritt einschließlich aller Webseiten und Inhalte rechtlich prüfen zu lassen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer zustande, indem der Kunde das Angebot in der letzten Fassung unterzeichnet und dies an den Auftragnehmer übermittelt (bspw. per E-Mail).

(2) Der Auftragnehmer wird dem Kunden den Zugang des unterzeichneten Angebotes bestätigen.

§ 3 Print

(1) Gegenstand von Designverträgen im Printbereich zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ist grundsätzlich die Entwicklung der für Printprodukte gestalterischen Vorgaben des Kunden (z.B. Ausgestaltung von Bannern, Postgrafiken, Plakaten, Flyern, KFZ- oder Schaufensterbeklebungen, Autobeschriftungen, Textilien oder Logo-Entwürfen). Zwischen den Parteien geschlossene Designverträge sind Werkverträge im Sinne vom § 631 ff. BGB. Ein abweichender Leistungsumfang kann zwischen den Parteien individualvertraglich vereinbart werden.

(2) Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden individuell geschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der Kunde bei dem Auftragnehmer zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Design-Leistungen. Der Auftragnehmer wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Geeignetheit (mit Ausnahme der rechtlichen Geeignetheit, insbesondere auf die Rechte von Dritten), Eindeutigkeit und Realisierbarkeit prüfen und auf Grundlage der aus der Kundenanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag zustande.

(3) Nach Abschluss des Vertrages werden die Anforderungen des Kunden bei Bedarf in einem weiteren Briefing besprochen und die Vorgaben konkretisiert. Zu diesem Zeitpunkt können Kundenwünsche eingebracht werden, sofern sie vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind. Anpassungen werden Bestandteil des ursprünglichen Vertrags, wenn beide Vertragsparteien in Textform zustimmen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer nur zur Herstellung der im Vertrag aufgelisteten Positionen verpflichtet. Darüberhinausgehende Leistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

(4) Sobald der vereinbarte Leistungsgegenstand fertiggestellt wurde, wird der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme des Werks auffordern.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart, steht dem Kunden das Recht auf zwei Korrekturschleifen zu. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wünscht der Kunde darüber hinaus weitere Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

(6) Die Vergütung ist Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

(7) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart und vom Vertragszweck nicht anders zu erwarten, schuldet der Auftragnehmer bei der Erstellung von Printprodukten neben den vertraglich vereinbarten Leistungsgegenständen nur die Übergabe einer Druckdatei (z.B. PDF, JPG oder PNG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe einer bearbeitbaren Datei (z.B. Word, Indesign, Illustrator o.ä.).

§ 4 Aufklärungspflichten und Rechtskonformität

(1) Aufgrund der besonderen Sachkunde des Auftragnehmers ist dieser dem Kunden zur Aufklärung und Beratung verpflichtet und hat insbesondere den Kunden darauf hinzuweisen, wenn vom Kunden gewünschte Gestaltungen oder Inhalte nicht umgesetzt werden können, soweit dies für den Auftragnehmer erkennbar ist.

(2) Der Auftragnehmer schuldet keine rechtliche Prüfung oder Beratung, insbesondere obliegt es dem Kunden, rechtlich zu prüfen:

1. ob die zur Verfügung gestellten Materialien und Daten entsprechend dem Verwendungszweck rechtskonform genutzt werden können, vor allem ob Rechte Dritter verletzt werden,
2. ob die angegebenen Domains entsprechend dem Verwendungszweck rechtskonform genutzt werden können, vor allem ob Rechte Dritter verletzt werden,
3. ob vertragsgegenständliche Grafiken, Logos, Namen, usw. als Marke oder sonstiges Immaterialgüterrecht schutz- oder eintragungsfähig sind,
4. in einen Netzauftritt eingebundene Rechtstexte (AGBs, Datenschutzerklärungen, Pflichtinformationen, Einwilligungen, Impressum, etc.) rechtskonform sind,
5. ob der vertragsgegenständliche Netzauftritt die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Wettbewerbsrechts und des Datenschutzrechts erfüllt, und
6. sonstige Wünsche und Ideen rechtskonform sind.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich mitzuwirken, insbesondere den Briefingbogen vollständig auszufüllen, welche die Grundlage des Vertragsgegenstandes bildet.

(2) Soweit die Erstellung eines Werkes Vertragsgegenstand ist, hat der Kunde insbesondere rechtzeitig vor der Konzipierung des Werkes alle zur Entwicklung des Konzepts notwendigen

Informationen und Wünsche mitzuteilen, sowie die Daten und Materialien zur Verfügung zu stellen, zu deren Zurverfügungstellen er sich verpflichtet hat. Die Rechtskonformität von Wünschen und Ideen hat der Kunde zu überprüfen. Für die Beschaffung der und den Rechteerwerb an den vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Materialien ist allein der Kunde verantwortlich.

(3) Soweit der Auftragnehmer die Beschaffung einer Internet-Domain schuldet, verpflichtet sich der Kunde insbesondere, bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Beschaffung sämtliche für die Übertragung der Vertrags-Domains notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und sämtliche für die Übertragung erforderlichen Erklärungen gegenüber der DENIC oder Dritten abzugeben.

(4) Soweit der Kunde vom Auftragnehmer erstellte oder bereitgestellte Software nutzt, so verpflichtet er sich diese regelmäßig entsprechend den Anweisungen des Auftragnehmers zu aktualisieren.

(5) Voraussetzung für die Tätigkeit des Auftragnehmers ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderliche Daten (Texte, Vorlagen, Grafiken etc.) dem Auftragnehmer vor Auftragsbeginn vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer dem Kunden den hierdurch entstehenden Mehraufwand z.B. für die Nachbearbeitung von Bildern, Grafiken etc. oder eine zusätzliche Recherche durch den nicht vollständig ausgefüllten Briefingbogen in Rechnung stellen.

§ 6 Abnahme von Werken

(1) Soweit ein Werk geschuldet ist, so ist der Kunde innerhalb von 5 Werktagen, nachdem ein Werk in den Verfügungsbereich des Kunden gelangt ist, zu dessen schriftlicher Abnahme verpflichtet, soweit keine Mängel bestehen. Nimmt der Kunde eine mangelfrei erbrachte Leistung nicht ab, so ist der Auftragnehmer zur Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme berechtigt. Nach erfolglosem Fristablauf gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde bei Fristbeginn auf diese mit seinem Verhalten verbundene Bedeutung besonders hingewiesen worden ist.

(2) Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, dem Kunden einzelne Werke oder Teile eines Werks zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn das Werk oder der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und keine Mängel aufweist. Einmal abgenommene Teile oder Werke können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt

oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.

Kapitel 2 – Entgelt

§ 7 Entgelt

(1) Für die von Kunden angefragten Leistungen erfolgt im Rahmen der Angebotserstellung eine Schätzung des voraussichtlich verbundenen Kostenaufwands („Aufwandsschätzung“). Im Angebot enthaltene Aufwandsschätzungen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.

(2) Sämtliche Leistungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß den im Angebot genannten Stundensätzen erbracht und berechnet.

(3) Erbringt der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Kunden Leistungen, die über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung hinausgehen, oder erbringt er Leistungen, die erst auf Grund von Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden erforderlich geworden sind, so erhält er hierfür ein zusätzliches Entgelt. Leistungen gehen über den Umfang der vertraglichen Pflichten unter anderem dann hinaus, wenn der Kunde nach Teilabnahme die Änderung oder Ergänzung von bereits abgenommenen Werken oder Teilen von Werken wünscht.

(4) Sollten Abgaben an die Künstlersozialkasse fällig werden, so hat diese der Kunde, zusätzlich zu dem vereinbarten Preis zu bezahlen. Der Aufrechnung diesbezüglich ist ausgeschlossen. Der Kunde ist selbst verpflichtet sich hierüber zu informieren <https://www.kuenstlersozialkasse.de/>. Der Auftragnehmer hat keine Hinweispflicht diesbezüglich.

§ 8 Fälligkeit und Rechnungstellung

(1) Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, sind Entgelte für regelmäßig wiederkehrende Leistungen jeweils zum Beginn eines Abrechnungszeitraums im Voraus fällig.

(2) Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, sind Entgelte für einmalige Leistungen sofort fällig.

(3) Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. Der Auftragnehmer wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

(4) Soweit der Auftragnehmer vertraglich oder gemäß § 632a BGB berechtigt ist, Abschlagszahlungen zu fordern, wird er dem Kunden nach Erbringung aller vereinbarten Leistung eine Schlussrechnung stellen, in der alle erbrachten Leistungen und Entgelte aufgeführt sind.

Kapitel 3 – Gewährleistung und Haftung

§ 9 Gewährleistung

(1) Beanstandungen der konkreten Ausgestaltung eines Werkes stellen keinen Mangel dar, soweit sie sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung bewegen, insbesondere wenn bei der Erstellung eines Netzauftritts sich die konkrete Ausgestaltung innerhalb des vom Kunden ausgewählten Konzeptes bewegt und die Funktionsfähigkeit des Netzauftritts und der einzelnen Webseiten nicht beeinträchtigt ist.

(2) Soweit die Bereitstellung von Speicherplatz vereinbart ist, werden hierbei auftretende Mängel und Fehler beseitigt. Die Beseitigung erfolgt kostenlos, soweit sie nicht durch den Kunden verursacht wurden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Mängel und Fehler unmittelbar nach ihrer Feststellung in schriftlicher oder elektronischer Form nachvollziehbar mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem der vertragsgemäße Gebrauch aufgehoben ist, ist der Kunde von der Entrichtung des Entgelts für die beeinträchtigte Leistung befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Betrieb gemindert ist, hat der Kunde nur ein angemessen herabgesetztes Entgelt zu entrichten.

§ 10 Verzug

Die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins oder einer vereinbarten Frist ist für den Auftragnehmer unschädlich, soweit die Verzögerung auf der Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten durch den Kunden beruht. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht des Auftragnehmers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 Haftung

(2) Der Kunde stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter und den in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten frei, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden resultieren.

(3) Beschränkung und Ausschlüsse der Haftung nach diesem Paragraphen gelten nicht bei:

1. Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit,
2. Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

3. zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände insbesondere der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Auftragnehmer haftet nur für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Soweit der Auftragnehmer für Datenverluste haftet, ist daher die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Datensicherungen durch den Kunden entstanden wäre.

(5) In anderen als in Abs. 3 und 5 dieses Paragraphen genannten Fällen haftet der Auftragnehmer nicht. Diese Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, soweit diese in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer handeln.

Kapitel 4 – Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

§ 12 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

(1) Soweit regelmäßig wiederkehrende Leistungen Gegenstand des Vertrages sind, läuft dieser unbefristet und kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten bei erheblichen Pflichtverletzungen des anderen Teils vorzeitig beendet werden, insbesondere wenn

1. der Auftragnehmer die weitere Erfüllung ablehnt,
2. der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachhaltig nicht nachkommt oder
3. der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als acht Wochen in Verzug ist.

Die Beendigung dieses Vertrages setzt eine vorherige Mahnung oder Abmahnung jeweils mit Nachfristsetzung voraus, es sei denn die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich oder von der anderen Vertragspartei ernsthaft und endgültig abgelehnt worden oder eine Fortsetzung des Vertrages ist bei Abwägung der beiderseitigen Interessen einer Partei unzumutbar.

Kapitel 5 - Sonstiges

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen auch nach Ablauf der Vertragsdauer Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt umgekehrt.

§ 14 Datenschutz

Verarbeitet der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Auftragnehmer wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten. Sofern er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird er den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen. Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung sind in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB wird hiervon unberührt.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(3) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

(5) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(6) Der Erfüllungsort ist am Geschäftssitz des Auftragnehmers in Pfaffenhofen.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Memmingen.